

Vereinbarung

über die Bildung gemeinsamer Fachprüfungsausschüsse (§ 18 FAO)

zwischen

Rechtsanwaltskammer Bamberg, Friedrichstr. 7, 96047 Bamberg

und

Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg

I.

Beide Rechtsanwaltskammern bilden für 21 Fachgebiete, in denen die Führung von Fachanwaltsbezeichnungen gestattet ist (§ 43 c Abs. 1 S. 4 BRAO, § 1 FAO), gemeinsame Prüfungsausschüsse.

II.

Das Verfahren der Prüfungsausschüsse wird durch die FAO und die Geschäftsordnung der einzelnen Prüfungsausschüsse geregelt (§ 17 Abs. 6 FAO).

III.

Die gemeinsamen Fachprüfungsausschüsse werden wie folgt besetzt:

Agrarrecht	3 Mitglieder und 1 Stellvertreter
Arbeitsrecht I	3 Mitglieder und 3 Stellvertreter
Arbeitsrecht II	3 Mitglieder und 3 Stellvertreter
Bau- und Architektenrecht	3 Mitglieder und 3 Stellvertreter
Bank- und Kapitalmarktrecht	3 Mitglieder und 2 Stellvertreter
Erbrecht	3 Mitglieder und 3 Stellvertreter
Familienrecht I	3 Mitglieder und 2 Stellvertreter
Familienrecht II	3 Mitglieder und 2 Stellvertreter
Gewerblicher Rechtsschutz	3 Mitglieder und 2 Stellvertreter
Handels- und Gesellschaftsrecht	3 Mitglieder und 2 Stellvertreter
Insolvenzrecht	3 Mitglieder und 3 Stellvertreter
Internationales Wirtschaftsrecht	3 Mitglieder und 1 Stellvertreter
Medizinrecht	3 Mitglieder und 2 Stellvertreter
Migrationsrecht	3 Mitglieder und 1 Stellvertreter
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	3 Mitglieder und 3 Stellvertreter
Sozialrecht	3 Mitglieder und 1 Stellvertreter
Strafrecht	3 Mitglieder und 3 Stellvertreter

Steuerrecht	3 Mitglieder und 3 Stellvertreter
Transport- und Speditionsrecht	3 Mitglieder und 2 Stellvertreter
Vergaberecht	3 Mitglieder und 1 Stellvertreter
Verkehrsrecht I	3 Mitglieder und 2 Stellvertreter
Verkehrsrecht II	3 Mitglieder und 3 Stellvertreter
Versicherungsrecht	3 Mitglieder und 2 Stellvertreter
Verwaltungsrecht	3 Mitglieder und 1 Stellvertreter

IV.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von den Vorständen der beiden Rechtsanwaltskammern gemeinschaftlich bestimmt.

V.

Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg übernimmt die Organisation des Verfahrensablaufs in den Prüfungsausschüssen.

VI.

Die Entschädigung der Ausschussmitglieder sowie die Antragsgebühr gem. § 43 c Abs. I BRAO i. V. m. § 24 Abs. 10 FAO richten sich

-
- für die Behandlung von Anträgen aus dem Kammerbezirk Bamberg nach der Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Bamberg in der jeweils gültigen Form.
 - für die Behandlung von Anträgen aus dem Kammerbezirk Nürnberg nach der Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg in der jeweils gültigen Form.

Die Rechtsanwaltskammer Bamberg gibt mit dem Antrag die von ihr erhobene Gebühr an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg weiter.

VII.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

VIII.

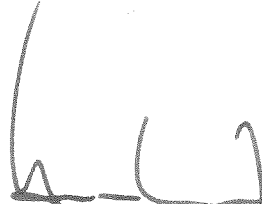
Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird der bisherige Vertrag aufgehoben.

Bamberg, den 24. 2. 2016



Rechtsanwaltskammer Bamberg
Präsident Dr. Lothar Schwarz

Nürnberg, den 10. 2. 2016



Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Präsident Hans Link